

# Amtliche Bekanntmachung

## Landratsamt Göppingen



### Allgemeinverfügung

Stand: April 2026

---

### Allgemeinverfügung des Landratsamtes Göppingen für Jagdausübungsberechtigte und Personen mit Jagderlaubnis zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden durch Saatkrähen-Vergrämungsabschuss in besonders betroffenen Bereichen im Landkreis Göppingen vom 02.04.2026

---

Das Landratsamt Göppingen erlässt als untere Naturschutzbehörde folgende

#### Allgemeinverfügung:

I.

1. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst die frisch bestellten Ackerflächen sowie Obst- bzw. Beerenanbauflächen in folgenden Gebieten:
  - Stadt Ebersbach: Gemarkung Ebersbach Flächen südlich der B 10, Gemarkungen Bünzwangen, Roßwälden, Weiler,
  - Gemeinde Schlierbach: Gemarkung Schlierbach
  - Stadt UHINGEN: Gemarkungen UHINGEN, Holzhausen und Sparwiesen
  - Gemeinde Rechberghausen: Gemarkung Rechberghausen und Flur Oberhausen
  - Gemeinde Wangen: Gemarkung Wangen
  - Stadt Göppingen, Gemarkung Göppingen, Fluren 1 (Bartenbach), 2 (Bezgenriet), 3 (Holzheim), 4 (Jebenhausen), Gemarkung Faurndau Flächen südlich der B 10
  - Gemeinde Heiningen: Gemarkung Heiningen
  - Gemeinde Eschenbach: Gemarkung Eschenbach
  - Stadt Eislingen: Gemarkung Eislingen
  - Gemeinde Salach: Gemarkung Salach
  - Stadt Süßen: Teilflächen der Gemarkung Süßen südlich der B 10 zwischen Näherhof und Nordrand des Schlater Walds

- Stadt Donzdorf: Gemarkung Reichenbach u.R.
  - Gemeinde Schlat: Gemarkung Schlat
  - Gemeinde Zell unter Aichelberg: Gemarkung Zell u. A.
  - Gemeinde Hattenhofen: Gemarkung Hattenhofen
  - Gemeinde Gammelshausen: Gemarkung Gammelshausen
2. Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sind Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 5. Februar 2010 (GBl. S. 37), welche zuletzt durch Artikel 129 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 16) geändert worden ist, sowie Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören (§ 13 Absatz 1, 1. Alt. Jagd- und Wildtiermanagementgesetz).
3. Die Übersichtskarte (Anlage) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die von der Verfügung grundsätzlich umfassten Flächen sind rot dargestellt.

## II.

Personen, die innerhalb des unter Ziffer I. genannten räumlichen Geltungsbereichs jagdausübungsberechtigt sind oder über eine Jagderlaubnis verfügen, wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom Tötungsverbot des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zum Zwecke der letalen Vergrämung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden erteilt. Die Genehmigung schließt die Verluste eines, vom erlegten Vogel ggfs. zu versorgenden Geleges mit ein.

Des Weiteren wird Personen, die innerhalb des unter Ziffer I. genannten räumlichen Geltungsbereichs jagdausübungsberechtigt sind oder über eine Jagderlaubnis verfügen, im Hinblick auf erlegte Saatkrähen eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Besitzverboten des § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG erteilt.

## III.

Die unter Ziffer I. und II. genannten Ausnahmen gelten im Zeitraum vom 15. April bis 31. Juli 2026.

## IV.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis III. sowie der untenstehenden Nebenbestimmungen unter VII. a) bis h) wird angeordnet.

## V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. April 2026 in Kraft. Sie erlischt mit Ablauf des 31. Juli 2026. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

## VI.

Diese Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Umweltamtes des Landratsamtes Göppingen veröffentlicht und kann einschließlich ihrer Begründung beim Landratsamt Göppingen, Lorcher Str. 6, 73033 Göppingen eingesehen werden.

## VII.

Die unter Ziffer II. genannten Ausnahmen ergehen – ergänzend zu den unter Ziffer I. und Ziffer II. genannten räumlichen und zeitlichen Beschränkungen – unter folgenden

Nebenbestimmungen:

- a) Die letale Vergrämung einer Saatkrähe darf nur erfolgen, wenn sich innerhalb des unter Ziffer I. genannten räumlichen Geltungsbereichs festgestellten besonders betroffenen Bereichen ein Saatkrähenschwarm von mindestens 20 Individuen auf einer landwirtschaftlichen Fläche oder in deren unmittelbarer räumlicher Nähe aufhält und eine anderweitige bzw. vergleichbar wirksame Methode zur Abwehr der durch Saatkrähen drohenden bzw. bereits eingetretenen ernststen landwirtschaftlichen Schäden nicht erfolgreich war. Am Brutgeschehen beteiligte Elterntiere sind zu schonen. Eine Tötung mit dem Ziel, den Saatkrähenbestand zu reduzieren, ist nicht zulässig.
- b) Die letale Vergrämung einer Saatkrähe ist innerhalb des unter Ziffer I. genannten räumlichen Geltungsbereichs zulässig, soweit auf den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen
  - die Aussaat von Kulturpflanzen bereits stattgefunden hat und die Mehrzahl der Keimlinge eine Wuchshöhe von 15 cm noch nicht erreicht hat, oder
  - die Früchte von Sonderkulturen (z.B. Erdbeeren, Kirschen) von den Saatkrähen gefressen werden.
- c) Es sollen lediglich nicht-geschlechtsreife Saatkrähen entnommen werden.
- d) Die Anzahl der letal vergrämten Vögel ist auf ein Minimum zu begrenzen. Es darf pro Schlag die Anzahl von maximal 5 Tieren nicht überschritten werden. Nach einem durchgeführten einzelnen Vergrämungsabschuss darf bis zur

Rückkehr des Saatkrähenschwarms kein weiterer Vergrämungsabschuss auf der betreffenden Fläche durchgeführt werden.

- e) Soweit ein Vergrämungsschuss, der keine Saatkrähe getroffen hat, bereits den angestrebten Vergrämungseffekt erzielt, darf auf der betreffenden Fläche bis zu einer Rückkehr des Saatkrähen-Schwarms kein Vergrämungsabschuss durchgeführt werden.
- f) Während der Koloniebesetzungs- und Brutphase vom 15. Februar bis 31. Juli ist zu besetzten Brutkolonien der Saatkrähe bei der Schussabgabe ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Außerdem dürfen keine Vögel in einer Entfernung von weniger als 500 m von der Kolonie letal vergrämt werden.
- g) Bei Vergrämungsabschüssen darf keine bleihaltige Munition verwendet werden.
- h) Die letale Vergrämung einer Saatkrähe ist dem Landratsamt Göppingen, untere Naturschutz- und Jagdbehörde, spätestens am darauffolgenden Werktag in Textform unter Angabe des Namens und der Anschrift der jagdausübungsberechtigten Person und des Jagdreviers sowie genauem Ort, Datum und Uhrzeit des Vergrämungsabschusses zu melden. In der Meldung sind die zuvor vorgenommenen Vergrämungsmaßnahmen und ihre Wirkung zu schildern. Die Meldung kann per E-Mail an [umweltamt@lkqp.de](mailto:umweltamt@lkqp.de) erfolgen.

#### Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich nicht an Jedermann, sondern betrifft ausschließlich Jagdausübungsberechtigte und berechtigte Personen mit Jagderlaubnis in den bezeichneten Bereichen.
2. Rechtsvorschriften außerhalb des Naturschutzrechts, insbesondere jagd-, tierschutz- oder waffenrechtliche Vorgaben bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
3. Die Verbote, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BNatSchG) sowie die Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte nach § 4 Absatz 1 der Bundesartenschutzverordnung bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

4. Die Vermarktungsverbote des § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung betrifft ausschließlich die Vogelart Saatkrähe (*Corvus frugilegus*). Bei Vornahme eines Vergrämungsabschlusses ist durch eigene Fachkunde oder Hinzuziehung einer fachkundigen Person sicherzustellen, dass es sich um Saatkrähen handelt, um die Tötung anderer Vogelarten wie beispielsweise Rabenkrähen, Kolkraben oder Dohlen auszuschließen.
6. Ob ein bestimmtes Grundstück innerhalb eines Naturschutzgebiets (NSG), flächenhaften Naturdenkmals oder Vogelschutzgebiets (VSG) liegt, kann beim Daten- und Kartendienst der LUBW unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> eingesehen werden.
7. Bei Konfliktfällen außerhalb des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung ist ein Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme im Einzelfall beim Landratsamt Göppingen einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Göppingen Widerspruch erhoben werden.

gez.

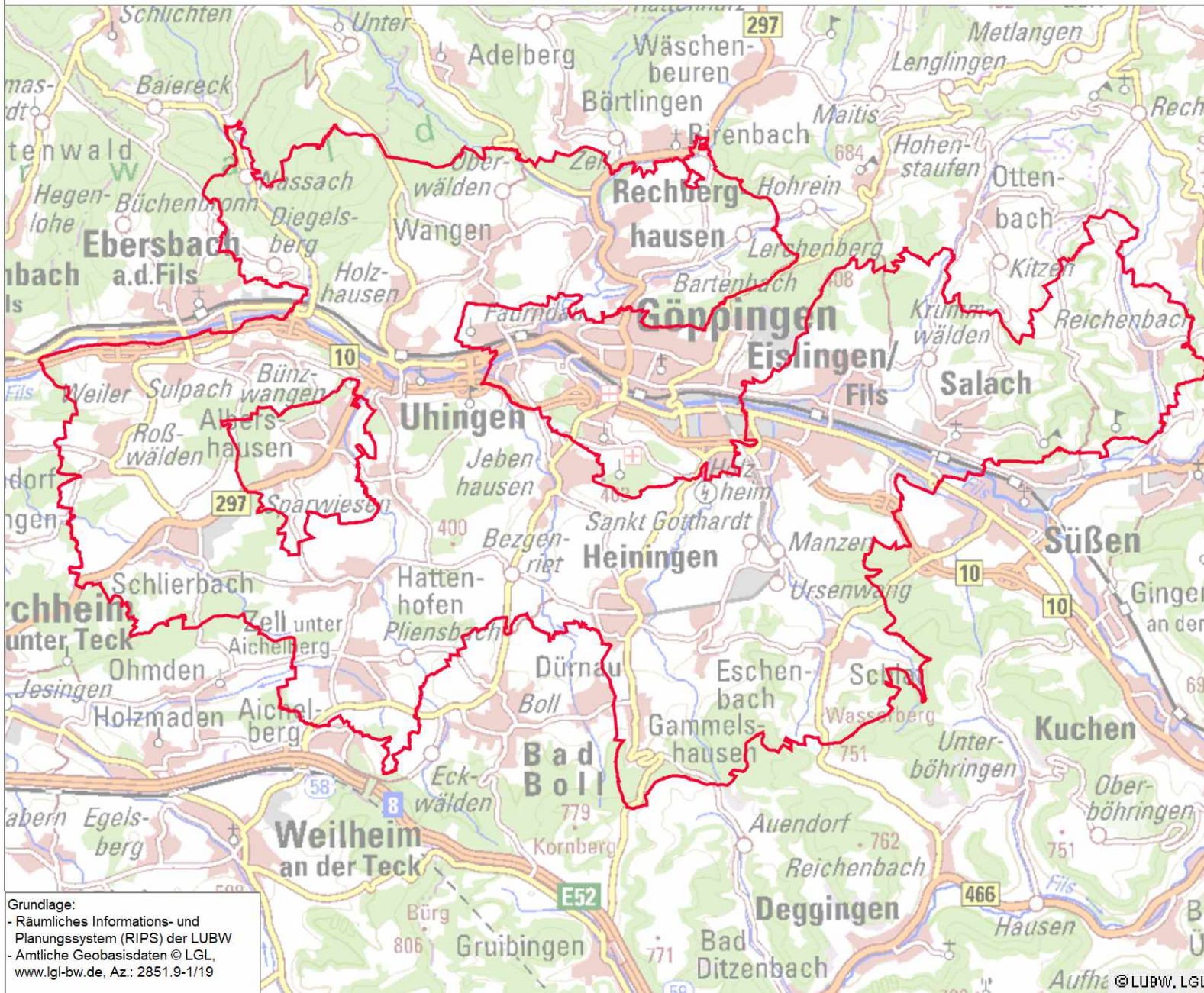
Jochen Heinz

Landratsamt Göppingen

Erster Landesbeamter

Anlage: 1 Karte

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Göppingen für Jagdausübungsberechtigte und Personen mit Jagderlaubnis zur Abwendung ernstster landwirtschaftlicher Schäden durch Saatkrähen-Vergrämungsabschuss in besonders betroffenen Bereichen im Landkreis Göppingen vom 02.04.2026



 Geltungsbereich

0 1 2 3 km

Maßstab 1 : 120.000

Grundlage:  
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW  
- Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Göppingen  
Umweltamt  
Untere Naturschutzbehörde  
Lorcher Str. 6  
73033 Göppingen



LANDKREIS  
GÖPPINGEN